

Kinder in Berlin



Kinder fördern und schützen! Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Gesundheits- und Jugendämtern

Handlungsleitfaden

Impressum

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Otto-Braunstr. 27, 101178 Berlin

www.berlin.de/sen/bwf

Redaktion

Karla Range-Schmedes Karla.range-schmedes@senbwf.berlin.de

Übersichtsplakat Inhalt und Gestaltung:

Petra Eichler Klaus-Dieter Berneking

Druck

Oktoberdruck AG

Auflage

5 000

V. i. S .d. P.

Martin Sand

Inhalt

	Allgem	eines4
1.	Tagese	inrichtungen (Kitas)5
2.	Gesund	dheitsamt7
3.	Jugeno	lamt8
4.	Zusam	menwirken von Tageseinrichtungen, bezirklichem Gesundheits- und Jugendamt9
5.	Datens	chutz10
Anhar	ıg - Anl	agen 1 - 7S. 11 - 28
Anlag	e 1	Definition "Kindeswohlgefährdung"
Anlag	e 2	Informationsschreiben Jugendamt / Gesundheitsamt (Muster)
Anlag	e 3	Berlineinheitliche Indikatoren / Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen
Anlag	e 4	Meldebogen Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII)
Anlag	e 4a	Rückmeldevordruck
Anlag	e 5	Einwilligungserklärung über die Teilnahme an ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen
Anlag	e 6	Flussdiagramm zur Zusammenarbeit zwischen Kita und bezirklichem Gesundheitsamt/Jugendamt bei vermuteten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
Anlag	e 7	Flussdiagramm zur Zusammenarbeit zwischen Kita und bezirklichem Gesundheitsamt/Jugendamt bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Hinweis

Diese Handlungsempfehlung erscheint ebenfalls als Online-Ausgabe unter www.berlin.de/sen/bwf www.kinderschutznetzwerk-berlin.de

Kooperation von Kindertageseinrichtung, Jugend- und Gesundheitshilfe



Kinder fördern und schützen!



Liebe Pädagoginnen und Pädagogen in Kindertageseinrichtungen, Gesundheitsämtern und Jugendämtern,



Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung

durch Ihre Aufgabe und Ihr Engagement sind Sie ein wichtiger Partner, um Kinder vor psychischen und physischen Verletzungen zu schützen. Sie nehmen in Ihrer Arbeit bereits frühzeitig Anzeichen für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls wahr. Im Rahmen Ihrer Verantwortung suchen Sie nach Möglichkeiten. um dem betroffenen Kind und deren Familie zu helfen und Unterstützung zu organisieren. Deshalb ist ein enges Miteinander zwischen Kindertageseinrichtungen und bezirklichem Gesundheitsamt und Jugendamt nicht nur wünschenswert, sondern unverzichtbar.

Alle Kinder haben ein Recht auf Bildung sowie auf eine gesunde, bestmöglichste Entwicklung. Die Kindertageseinrichtung leistet dafür einen nachhaltigen Beitrag, indem Erzieherinnen und Erzieher Stärken fördern, die Wohlbefinden und gesundes Aufwachsen ermöglichen.

In Kindertageseinrichtungen werden Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags betreut. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung ihres familienergänzenden und -unterstützenden Auftrages arbeiten Kindertageseinrichtungen mit den Erziehungsberechtigten dabei eng zusammen.

Es gibt auch Situationen im Rahmen der Kindertagesbetreuung, in denen Unsicherheit besteht, ob es sich aus den beobachteten Anzeichen oder erhaltenen Hinweisen um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes handelt, so dass weiterer Klärungsbedarf besteht. Als fachkompetenter Beratungspartner (auch anonym) steht hier die Berliner "Hotline-Kinderschutz" unter der Rufnummer 61 00 66 rund-um-die-Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Mit dem nun vorliegenden Handlungsleitfaden soll Ihnen, liebe Pädagoginnen und Pädagogen, Hilfestellung in die Hand gegeben werden. Verfahrensregelungen sollen dazu beitragen, dem gemeinsamen Anliegen von Kindertageseinrichtungen, Gesundheitsämtern und Jugendämtern - frühzeitiges Erkennen von Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung und rechtzeitig abgestimmter Interventionen - gerecht zu werden. Mit vereinheitlichten Meldebögen, mit Checklisten, mit definierten Schnittstellen und vor allem mit konkreten Ansprechpartnern wollen wir Ihnen die tägliche Arbeit erleichtern, um die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen, Gesundheitsämtern und Jugendämtern zu verbessern.

Ich ermutige Sie, aufeinander zuzugehen und gemeinsam im Interesse der Kinder und ihrer Eltern zu handeln.

Es grüßt Sie herzlich

allowe

Handlungsleitfaden Kinderschutz für die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und bezirklichem Gesundheitsamt und Jugendamt

Allgemeines

Dem Schutz des Kindeswohls sind alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte verpflichtet, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Kindertageseinrichtungen sind dabei ein wichtiger und unverzichtbarer Partner.

Kinder haben ein Recht auf die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse. Damit sie sich gesund entwickeln können, benötigen sie ein sicheres, ihren Bedürfnissen gerecht werdendes Umfeld. Dazu gehört neben gesunder Ernährung, Bewegung, Pflege und Schutz auch eine sichere Bindung, Kommunikation und Förderung.

Kindeswohlgefährdung (s. Anlage 1 Definition) beinhaltet ein breites Spektrum von Handlungen und Unterlassungen und umfasst in diesem Sinne nicht nur körperliche und seelische Misshandlung, sondern auch die körperliche und seelische Beeinträchtigung und Vernachlässigung. Dazu gehört auch die Erfahrung von sexueller oder häuslicher Gewalt.

Vernachlässigung, körperlich und seelische Misshandlung sowie sexueller Missbrauch von Kindern sind meist lang andauernde Entwicklungsbeeinträchtigungen und nur selten isolierte Vorfälle. Daher kommt es darauf an, Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen, einzuschätzen und entsprechend zu handeln (vgl. § 8a Abs. 2 SGB VIII).

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, bestimmte Verfahren einzuhalten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für Gefahren für das Wohl des Kindes bekannt werden. Mit Trägern, Einrichtungen und Diensten sind Vereinbarungen zu schließen, die diesen Schutzauftrag in entsprechender Weise sicherstellen. Dies ist für den Bereich der Tageseinrichtungen mit der Rahmenvereinbarung - RV Tag¹ geschehen.

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen sowie den Mitarbeitern/innen des Gesundheitsamtes und des Jugendamtes Hilfestellung geben, diesen Schutzauftrag in gemeinsamer Verantwortung zu erfüllen. Er gibt darüber Auskunft, welche Hilfsmittel bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII heranzuziehen sind, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden.

4

¹ Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung - RV Tag) von Januar 2006, vgl. § 3 Abs. 2 RV Tag: "Die Träger sind verpflichtet, den Schutz von Sozialdaten entsprechend den Vorschriften des SGB VIII zu gewährleisten (§ 61 Abs. 3 SGB VIII)"

1. Tageseinrichtungen (Kitas)

Grundlage für das pädagogische und beraterische Handeln in Kitas in Bezug auf die Umsetzung des § 8a SGB VIII ist das Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) § 9 Abs. 5² sowie die Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (§ 3 Abs. 5, 6, 7 RV Tag). Gemäß dieser Vorgaben arbeiten die Mitarbeiter/innen in Kitas mit dem Gesundheitsamt sowie dem Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zusammen, um durch eine frühzeitige Wahrnehmung und Einschätzung von problematischen Lebenssituationen Kinder vor der Gefährdung ihrer Entwicklung zu schützen.

Dabei sind datenschutzrechtliche Belange unbedingt zu beachten. Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist (s. hierzu auch § 3 Abs. 2 RV Tag). Die Träger haben insofern die sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften des SGB VIII, die unmittelbar für die öffentliche Jugendhilfe gelten, in entsprechender Weise zu gewährleisten. Insbesondere dürfen keine Verdachtsmomente oder Informationen an Personen weitergegeben werden, die nicht direkt mit der Klärung bzw. Bearbeitung des konkreten Falles betraut sind, z.B. andere Eltern, Kinder, nicht betroffene Mitarbeiter/innen, Außenstehende (s. auch 5. Datenschutz).

Auslöser für den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sind gewichtige Anhaltspunkte³ (s. Anlage 3), die sensibel von dem/der Erzieher/in bei einem Kind wahrgenommen werden und für die es keine schlüssigen pädagogischen oder anderweitigen Erklärungen gibt. Diese Anhaltspunkte zeigen sich zunächst

- im Verhalten und Erscheinungsbild der Kinder und können sich
- mit Blick auf die Wohn- und Familiensituation verdichten,
- im elterlichen Erziehungsverhalten,
- im Rahmen der Entwicklungsbeobachtung und -förderung,
- bei Hinweisen auf traumatische Lebensereignisse
- bei Auffälligkeiten im sozialen Umfeld.

Direkte oder indirekte Mitteilungen des Kindes oder Informationen aus dem Umfeld des Kindes können Anlass für gezielte Beobachtungen sein oder ergänzen sie. Aktuelle Krisen in der Lebenssituation der Kinder sowie Besonderheiten von chronisch kranken Kindern oder von Kindern mit einer Behinderung müssen bei der Einschätzung hinzugezogen und bewertet werden. Diese Einschätzungen sind in jedem Einzelfall sorgfältig abzuwägen und sollten unbedingt mit der Leitung besprochen werden.

Wenn der/dem Erzieher/in gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind auffallen, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, sind die persönlichen Wahrnehmungen mit Kollegen/innen, die das Kind bzw. die Familie kennen, in jedem Fall im 4-Augen-Prinzip und unter Einbeziehung der Leitung, zu überprüfen. Die Mitarbeiter/innen der Kitas sollten sich hierfür Beratung durch eine "insoweit erfahrene Fachkraft" einholen, um mit weiterer Unterstützung die Risikoeinschätzung zu präzisieren. Als

² "Werden an einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls wahrgenommen, die außerhalb des vereinbarten Verfahrens nach § 8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein sofortiges Handeln verlangen, hat die Leitung der Tageseinrichtung beziehungsweise die Tagespflegeperson das zuständige Jugendamt unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen wirken die Träger der Einrichtung und die Tagespflegepersonen darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern ergriffen werden. Sie arbeiten hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen und beteiligen sich an den lokalen Netzwerken."

³ Berlineinheitliche Indikatoren / Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen — bearbeiteter Auszug für die Altersgruppe der 0 bis 6jährigen im Bereich der Kindertagesbetreuung

"insoweit erfahrene Fachkraft" gelten die beim Träger entsprechend qualifizierten Fachkräfte oder Fachkräfte bei einem anderen Träger, beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst oder Einrichtungen der Jugendhilfe wie z.B. Hotline-Kinderschutz, Jugendamt, die (auch anonym) beraten. Vor der Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind gemäß § 64 Abs. 2a SGB VIII die Sozialdaten zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

Kann aufgrund dieser ersten Einschätzung eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, findet ein Gespräch zwischen Leitung, der/dem zuständigen Erzieher/in und den Eltern bzw. entsprechend Personensorgeberechtigte/r statt, in dem mit den Eltern über die Gefährdungseinschätzung gesprochen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt wird. Die pädagogischen Fachkräfte der Kitas haben durch die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern in der Regel täglichen, vertrauensvollen Kontakt. Dadurch besteht die Chance, dass die Eltern nach dem Gespräch um die Sorge für das Wohl ihres Kindes bereit sind, Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Ziel dieser Elterngespräche ist es,

- die Sorgen um das Wohl des Kindes zu verdeutlichen,
- die Sicht der Eltern auf das Problem zu erfahren,
- verbindliche Absprachen über einen erforderlichen Veränderungsbedarf zur Verbesserung der Situation des Kindes/der Familie zu entwickeln,
- Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten anzubieten und das weitere Vorgehen in einem bestimmten Zeitrahmen zu vereinbaren.

Wenn das Gespräch zwischen Eltern und Kita konstruktiv verläuft, Kooperationsbereitschaft erkennbar wird und die Probleme mit eigenen Mitteln lösbar erscheinen oder die vorgeschlagenen Hilfen (z.B. Erziehungsberatung, Kinder- und Jugendambulanzen, weitere unterstützende Angebote, z.B. Hilfen zur Erziehung, kinderärztliche Abklärung) angenommen werden, ist die Unterstützung der Familie durch die Kita entsprechend ihrer Möglichkeiten fortzusetzen. Die Vereinbarungen mit den Eltern sind zu dokumentieren und ihre Einhaltung ist verbindlich zu überprüfen.

Wenn sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhärtet und sich die Eltern nicht kooperativ zeigen und/oder die Hilfemöglichkeiten der Kita nicht ausreichen, sind die fachlich verantwortlichen Vertreter/innen des Trägers zu informieren und die Gefährdungseinschätzung im Erfassungsbogen "Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII)" (s. Anlage 4) zu dokumentieren. Bei der Gefährdungseinschätzung handelt es sich immer um einen komplexen Prozess. Daher soll dieser Bogen für die/den Erzieher/in zunächst der eigenen Klärung und Dokumentation der Absprachen mit den Eltern dienen und Hilfe zur Strukturierung geben. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es hierbei zulässig, die erforderlichen, d.h. für die Aufgabenerfüllung absolut notwendigen - nicht lediglich nützlichen Daten - zu erheben und zu verarbeiten. Der Erfassungsbogen kann bereits auch für eine mögliche anonymisierte bzw. pseudonymisierte Fallberatung mit dem zuständigen Jugendamt genutzt werden.

6

⁴ Inwiefern das Jugendamt bei Fällen, in denen der Schutz von Kindern Vorrang hat (es handelt sich zumeist - aber nicht nur - um Fälle, in denen es um den Verdacht auf sexuelle Gewalt geht), vorerst ohne Wissen der Eltern einbezogen wird, ist immer eine Einzelfallentscheidung und lässt sich am besten durch die Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft abklären (vgl. Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2009 über Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin).

Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Information an das zuständige Jugendamt und die Absprache der weiteren Vorgehensweise. Die Eltern sind darüber zu informieren, sofern der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Um die Verlässlichkeit der Einschätzung zu erhöhen, ist es wichtig, das Auswertungsgespräch mit der Leitung zu führen. Die fachlich verantwortlichen Vertreter/innen des Trägers müssen ggf. über das Auswertungsgespräch und die Einschaltung des Jugendamtes informiert werden.

Wenn ein sofortiges Handeln wegen Anzeichen von Misshandlungen oder grober

Vernachlässigung erforderlich wird, die auf eine unmittelbare und gravierende Kindeswohlgefährdung hinweisen, hat die Leitung der Tageseinrichtung das Jugendamt umgehend vom Fall und den Betroffenendaten in Kenntnis zu setzen (§ 9 Abs. 5 KitaFöG/§ 34 StGB).

Nach entsprechender Absprache mit dem zuständigen Jugendamt kann dann ggf. im übrigen nach § 3 Abs. 5 RV Tag verfahren werden. Der Sachverhalt ist zu dokumentieren.

2. Gesundheitsamt

Die Gesundheit von Kindern zu schützen und zu fördern, ist eine der zentralen Aufgaben des Gesundheitsamtes mit seinen Diensten: Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD), Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD), Zahnärztlicher Dienst (ZÄD).

Ziel dieser Dienste ist es, Auffälligkeiten in der kindlichen Entwicklung, der Gesundheit und der Versorgung frühzeitig zu erkennen und abzuklären, um durch gezielte Beratung und Hilfeangebote die positive Entwicklung von Kindern zu gewährleisten und mögliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Kindeswohls zu vermeiden bzw. zu beheben.

KJGD, KJPD und ZÄD zeichnen sich durch einen niedrigschwelligen Ansatz aus. Dadurch können sie auch jene Kinder und Familien erreichen, die sich in besonderen Lebenslagen und Belastungssituationen befinden oder nicht von sich heraus Hilfe in Anspruch nehmen können, insbesondere wenn die Eltern keinen ausreichenden Zugang zu anderen Stellen wie z.B. der/m niedergelassenen Kinderärztin/arzt oder einem Sozialpädiatrischen Zentrum finden. Bei Vorliegen von Entwicklungsauffälligkeiten kann sowohl im KJGD selbst und/oder auch von anderen Einrichtungen eine vielseitige Art von Hilfen erbracht werden, wobei der KJGD häufig die Vermittlung dorthin übernimmt.

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, können diese auch an die zuständige Kinderschutzkoordinatorin des Gesundheitsamtes weiter geleitet werden (siehe AV Kinderschutz Jug Ges⁵). Durch verbindliche, einheitliche Verfahrensstandards wird die weitere Fallbearbeitung sicher gestellt.

Zur Gesundheitsvorsorge⁶ führt der KJGD in den Kindertageseinrichtungen eine freiwillige einmalige ärztliche Untersuchung der 3½ bis 4½-jährigen Kinder durch (altersspezifische Reihenuntersuchung). Dabei werden andere nachgewiesene Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge berücksichtigt. Die Untersuchung erfolgt mit Unterstützung der Kindertageseinrichtung und in Anwesenheit einer/s Erzieherin/Erziehers, sofern nicht die Eltern selbst anwesend sein möchten. Neben dem Einsehen des Vorsorgeheftes und des Impfausweises liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf der Beurteilung der Entwicklung des Kindes und dem Sehen und Hören. Durch die Untersuchung können Lücken in der Vorsorge geschlossen sowie Entwicklungsauffälligkeiten frühzeitig wahrgenommen werden. Die

⁵ Gemeinsame Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksämter des Landes Berlin vom 8. April 2008 (Abl. S. 1210)

⁶ § 9 Abs. 2 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG), Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Kindertageseinrichtungen des Landes Berlin (RVO-KitaFöG) vom 15. Juli 2008 (GVBI. S. 215) und die Durchführungsanleitung für die Kita-Früherkennungsuntersuchungen der Berliner Kinder- und Jugendgesundheitsdienste vom Oktober 2008.

Eltern können in der Unterstützung der Entwicklung des Kindes und hinsichtlich weiteren Untersuchungs- und Therapiebedarfs beraten werden.

Neben der o.g. Reihenuntersuchung kann ein Untersuchungsbedarf in jeder Altersgruppe auch vorliegen, wenn in der Kindertageseinrichtung Entwicklungsauffälligkeiten deutlich werden, die der weiteren Abklärung und ggf. der Einleitung von Hilfen bedürfen.

Die ZÄD führen in den Kitas jährliche zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen einschließlich Gruppenprophylaxemaßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen für alle Kinder durch. Im Rahmen von Projekten kann beim ZÄD auch das Kennenlernen einer Zahnarztpraxis auf den späteren Zahnarztbesuch vorbereiten (Angstabbau). Die ärztlichen und die zahnärztlichen Untersuchungen werden nur durchgeführt, wenn die Eltern die schriftliche Einwilligung erteilt haben (s. Anlagen 5).

3. Jugendamt

Nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII hat die Jugendhilfe den Auftrag, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII). Darüber hinaus wurde der Schutzauftrag der Jugendämter durch Inkrafttreten des § 8a SGB VIII konkretisiert.

Das SGB VIII setzt vorrangig darauf, die Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe zu beraten und zu unterstützen. Im Mittelpunkt steht ein differenziertes Leistungssystem, das den gesamten Bereich der Entwicklung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen - auch präventiv - umfasst. Dazu halten Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe ein differenziertes Hilfeund Unterstützungsangebot bereit. Es beinhaltet sowohl Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, der Hilfen zur Erziehung als auch spezialisierte Angebote in besonderen Not- und Krisensituationen.

Gleichwohl ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner sozialpädagogischen Arbeit verpflichtet, über das Kindeswohl zu wachen und der Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nachzukommen (vgl. § 8a SGB VIII). Grundlage für das Verfahren ist die AV Kinderschutz JugGes. Als ein verbindliches Arbeitsinstrument zur Gefährdungseinschätzung und frühzeitigen Erkennung von Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen wird dabei der Indikatoren- und Risikofaktorenkatalog eingesetzt.

Sind die Personensorgeberechtigten nicht mit der angebotenen Hilfe einverstanden oder führt die Hilfe nicht zum erforderlichen Erfolg, ist das Jugendamt in akuten Gefährdungssituationen zum sofortigen Einschreiten verpflichtet, ggf. unter Anrufung des Familiengerichtes.

Die Erreichbarkeit des Jugendamtes in Fragen des Kinderschutzes wird durch den bezirklichen Krisendienst Kinderschutz von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr über die Bezirkseinwahl plus der einheitlichen Apparatnummer **55555** gewährleistet. Außerhalb dieser Zeiten wird die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die "Berliner Hotline-Kinderschutz" mit der Telefonnummer **61 00 66** sichergestellt.

Das Jugendamt arbeitet sozialräumlich organisiert im sog. "Regionalen Sozialpädagogischen Dienst" (RSD). In den Regionen der Bezirke arbeiten verschiedene Teams des RSD. Ihre Erreichbarkeit ist dem Informationsschreiben (s. Anlage 2) des jeweiligen Bezirkes zu entnehmen.

4. Zusammenwirken von Tageseinrichtungen, bezirklichem Gesundheits- und Jugendamt

Bei den Aufgaben des Kinderschutzes steht die gelungene Kooperation zwischen Mitarbeitern/innen der Kitas und der Ämter im Sinne der betroffenen Familien im Vordergrund. Dazu gehört auch die sorgfältige Abwägung der Mitarbeiter/innen der Kita, ob und in welcher Form sie sich vom Jugendamt beraten lassen (§ 3 Abs. 5 RV Tag). Dabei ist zu beachten, dass die Beratung eines Verdachtfalls mit dem Jugendamt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung durch die Kita-Mitarbeiter/innen anonymisiert bzw. pseudonymisiert erfolgen muss.

Werden bei einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls wahrgenommen und kommt kein Kontakt mit den Eltern zustande bzw. sind die Eltern nicht kooperativ und/oder erweisen sich die eingeleiteten Hilfen als nicht erfolgreich, ist das Jugendamt in jedem Fall zu informieren und im weiteren Prozess zu beteiligen. Die Kita-Leitung informiert ihren Träger. Der Erfassungsbogen "Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII) wird unter Zuhilfenahme der beiliegenden Checkliste (s. Anlage 4) von der Erzieherin/dem Erzieher ausgefüllt und an den Krisendienst Kinderschutz und parallel an die Koordination Kinderschutz des jeweiligen Jugendamtes gefaxt.

Beim Ausfüllen des Erfassungsbogens ist der Grundsatz der Erforderlichkeit einzuhalten. Die Weitergabe der Information sollte zumindest mit dem Wissen der Personensorgeberechtigten erfolgen, auch wenn es nicht unbedingt möglich ist, mit deren Willen zu handeln (Ausnahme s. Fußnote 4, S.2).

Die Kita erhält durch das Jugendamt (konkret: Krisendienst Kinderschutz oder Koordination Kinderschutz) spätestens nach drei Werktagen eine Rückmeldung per Fax oder E-Mail mit Angaben über die zuständige Leitung des RSD-Teams und den/die zuständige/n Sozialarbeiter/in, einschließlich E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Angaben zu ihrer Erreichbarkeit (s. Anlage 4a).

Die Rückmeldung durch das Jugendamt über den weiteren Hilfeverlauf wird in der Regel mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten gegeben. Eine Mitteilung ohne das Einverständnis der Personensorgeberechtigten kommt nur in Betracht, wenn es im Einzelfall für die Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes erforderlich, d.h. wenn es für die Erreichung der ergriffenen Hilfemaßnahmen notwendig ist und dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird (§§ 61 Abs. 1 SGB VIII, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 64 Abs. 2 SGB VIII). Die Kita darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dem sie ihr vom Jugendamt übermittelt worden sind (vgl. § 78 SGB X).

Bei akuten Gefährdungen informiert die Kita das Jugendamt unverzüglich über den bezirklichen Krisendienst Kinderschutz und stimmt das weitere Vorgehen ab. Auf der Grundlage des ausgefüllten "Erfassungsbogens" teilt die Kita dem Jugendamt die "gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls" mit. Sie informiert über die/den zuständige/n Erzieher/in unter Angabe von Telefonnummer/n und e-Mail-Anschriften über Zeiten, zu denen sie/er erreichbar ist.

In der Regel wird die/der zuständige Erzieher/in bzw. die Leitung in die Hilfeplanung des Jugendamtes einbezogen, um eine zwischen Jugendamt und Eltern abgestimmte Hilfe zu unterstützen.

Fehlt ein Kind am Tag der altersspezifischen Reihenuntersuchung oder der jährlichen zahnärztlichen Reihenuntersuchung, wird den Eltern bzw. den sorgeberechtigten Personen angeboten, auf Wunsch das Kind beim KJGD bzw. ZÄD vorzustellen.

In Kinderschutzfällen, die von Dritten an das Jugendamt (Krisendienst Kinderschutz/RSD) herangetragen werden, nimmt das Jugendamt seinerseits im Rahmen der verbindlichen

zweistufigen Gefährdungseinschätzung nach interner Bedarfsprüfung Kontakt mit der Kita auf. Für die Anfrage übermittelt das Jugendamt den Erfassungsbogen zum Ausfüllen. Er ist zeitnah, möglichst innerhalb von zwei Tagen an das Jugendamt zurückzugeben.

Eine exemplarische Darstellung des Verfahrensverlaufs zur Einleitung der Zusammenarbeit zwischen Kita, Jugendamt und Gesundheitsamt in Verdachtsfällen und in Fällen von Kindeswohlgefährdung kann den Flussdiagrammen (s. Anlagen 6 und 7) entnommen werden.

5. Datenschutz

Die fachliche Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialdatenschutz sind keine Gegensätze. Datenschutz ist kein Hindernis für fachliches Handeln. Vielmehr ergänzen sich die Regelungen zum Sozialdatenschutz und die Grundsätze transparenter fachlicher Arbeit unter Einbeziehung der Hilfeempfänger/innen als selbstbestimmte Klienten.

Um die Vertrauensbeziehung zu den Familien zu schützen, erfolgt eine Datenerhebung grundsätzlich bei den Betroffenen selbst.

Datenübermittlungen kommen in der Regel nur mit Einwilligung in Betracht. Soweit ausnahmsweise eine Datenübermittlung oder -erhebung am Betroffenen "vorbei" erforderlich ist, stehen die Regelungen des Sozialdatenschutzes den notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht entgegen.

Tageseinrichtungen (Kitas) sind Einrichtungen der Jugendhilfe und gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII und § 3 Abs. 2 RV Tag verpflichtet, den Schutz der Sozialdaten entsprechend den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) zu gewährleisten.

Der in § 8a SGB VIII normierte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beschreibt, in welcher Weise zu verfahren ist, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Unmittelbar richtet sich die Vorschrift an die Jugendämter, erfasst jedoch auch die Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.

Diese haben den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrzunehmen. Für die Träger von Tageseinrichtungen wird das Verfahren zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in § 3 Abs. 5 und 6 RV Tag konkretisiert.

In denjenigen Fällen (siehe oben 1. Abschnitt, Seite 3), in denen die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden und sich daher die Einschaltung des Jugendamtes durch die Kita als notwendig erweist, ist die Übermittlung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten auch ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten zulässig.

Werden an einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls wahrgenommen, die außerhalb dieses vereinbarten Verfahrens nach § 8a Abs. 2 SGB VIII ein sofortiges Handeln verlangen, so hat die Leitung der Kita das zuständige Jugendamt unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen (vgl. § 9 Abs. 5 Satz 1 KitaFöG).

Eine Erhebung personenbezogener Daten durch das Jugendamt bei der Kita ist abweichend vom Grundsatz der Erhebung beim Betroffenen zulässig, wenn die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei der Kita erfordert und die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich ist (vgl. § 62 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII).

Derartige Anfragen haben schriftlich oder in dringenden Fällen durch persönliches Erscheinen der Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeiter in der Kita zu erfolgen. Zur eigenen Absicherung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita die Datenweitergabe schriftlich zu dokumentieren.

Anlage 1

Definition "Kindeswohlgefährdung"

"Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Aufgrund des gesamten Verhaltens des Sorgeberechtigten muss Anlass zur Besorgnis bestehen. Die zu besorgende erhebliche Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen sein muss, macht es erforderlich, in dem konkreten Fall das Kindeswohl zu definieren".¹

Das heißt, eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortdauern. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die Grundbedürfnisse² des Kindes in einem erheblichen Umfang vernachlässigt werden durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter. Dies stellt sich dar als Vernachlässigung (schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen), Missbrauch des Sorgerechts (schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern) oder wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden

Die nachfolgend aufgeführten Anzeichen sind beispielhaft für die Bewertung und nicht abschließend oder generell gültig. Es ist immer die konkrete Situation des Einzelfalls und die altersspezifische Entwicklung des Kindes/Jugendlichen zu berücksichtigen.

Vernachlässigung

<u>des körperlichen Wohls</u> - durch mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichender Ernährung, Pflege, Gesundheitsfürsorge, Unterlassen ärztlicher Behandlung oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren

des seelischen und geistigen Wohls - durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen einer angemessenen altersund entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u.a. auch das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Kitabesuch des Kindes

Misshandlung

körperliche Misshandlung — durch direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc. psychische Misshandlung — durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes; Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil

> Häusliche Gewalt

durch Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen oder standen. Das Miterleben der Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen

> Sexueller Missbrauch

durch sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und in Kombination mit anderen Formen der Misshandlung.

¹ Vgl. OLG Köln Senat für Familiensachen, Beschluss vom 30. September 2003, Az: 4UF 158.

² <u>Physiologische Bedürfnisse</u>: Essen, Trinken, Schlafen etc, <u>Schutzbedürfnisse</u>: Schutz vor Gefahren, Krankheit, materieller Unsicherheit etc., <u>Bedürfnis nach sozialer Bindung</u>: Empathie für verbale, nonverbale Äußerungen und dialogischer Kommunikation, sichere Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft (Familie) etc, <u>Bedürfnis nach seelischer und körperlicher Wertschätzung</u>: körperliche und seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Lebensfähigkeit, Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch

Bezirksamt Abteilung Jugend Abteilung Gesundheit

von Berlin



Straße Nr.

xxxxx Berlin

Fahrverbindung

Bezirksamt

von Berlin, Abteilung Jugend, Straße Nr., D xxxxxx Berlin

Geschäftszeichen

Bearbeitung

Zimmer

Telefon

Zentrale ■ intern

Fax

eMail

Datum

XX.XX.2010

Erreichbarkeit bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kinder und Jugendliche vor Gefährdung zu schützen und Hilfen bei der Bewältigung anzubieten, gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Jugend- und auch des Gesundheitsamtes. Im Jugendamt insbesondere durch den Regionalen Sozialpädagogischen Dienste (RSD), im Gesundheitsamt durch die Koordination Kinderschutz.

Durch sie erfolgt die Verdachtsklärung, die Kooperation mit Einrichtungen und die Vermittlung und Bereitstellung von unterstützenden Angeboten an die betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihre Familien. Im Vordergrund stehen dabei die Beratung und ggf. ergänzende Hilfen, um die Eltern zu unterstützen und den Schutz des Kindes wieder sicherzustellen.

Die Zuständigkeit des Sozialpädagogischen Dienstes richtet sich nach der Anschrift der sorgeberechtigten Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils. Sollten Sie bei der Klärung der Zuständigkeit Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an den Sozialpädagogischen Dienst der Region, in der Ihre Kindertageseinrichtung liegt:

Für akute Krisensituationen steht der Krisendienst Kinderschutz — Einwahlnummer und App.-Nr. 55555 — von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung. Dies trifft auch zu, wenn in Fällen von Kindeswohlgefährdung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Region bzw. die Koordination Kinderschutz des Gesundheitsamtes unter den nachfolgend aufgeführten Rufnummern nicht erreicht werden können.



1. Region XXX

Tagesdienst	täglich wechselnd	App. XXXX
		Fax XXXX
Gruppenleitung Sozialpädagogischer Dienst	Herr / Frau Mustermann	App. XXXX
Regionalleitung	Herr / Frau Mustermann	App. XXXX

2. Region XXX

Tagesdienst	täglich wechselnd	App. XXXX
		Fax XXXX
Gruppenleitung Sozialpädagogischer Dienst	Herr / Frau Mustermann	App. XXXX
Regionalleitung	Herr / Frau Mustermann	App. XXXX

3. Region XXX

Tagesdienst	täglich wechselnd	App. XXXX
		Fax XXXX
Gruppenleitung Sozialpädagogischer Dienst	Herr / Frau Mustermann	App. XXXX
Regionalleitung	Herr / Frau Mustermann	App. XXXX

4. Region XXX

Tagesdienst	täglich wechselnd	App. XXXX
		Fax XXXX
Gruppenleitung Sozialpädagogischer Dienst	Herr / Frau Mustermann	App. XXXX
Regionalleitung	Herr / Frau Mustermann	App. XXXX

5. Koordination Kinderschutz des Gesundheitsamtes

Gruppenleitung Herr / Frau Mustermann App. XXXX

Ich bitte Sie, sich vertrauensvoll an die genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wenden und danke Ihnen für Ihre Mitwirkungsbereitschaft im Interesse des Schutzes der Kinder.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Berlineinheitliche Indikatoren / Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen ¹ bearbeiteter Auszug für die Altersgruppe der 0 bis 6jährigen im Bereich der Kindertagesbetreuung

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Eltern / Personensorgeberechtigten (nicht abschließend)
Vernachlässigung	Unterlassung von: altersgemäßer ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung/Behandlung, ungestörtem Schlaf, emotionaler Zuwendung Mangel an altersentsprechender Förderung und Betreuung und an Schutz vor Gefahren Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (es gibt Kinder, die sollen mit 3-4 Jahren alleine nach Hause gehen oder bei Schließung der Kita auf den Spielplatz gehen…)
Gewalt / körperliche Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen u.ä.
Seelische Misshandlung	Wiederkehrende Entwertung, Demütigungen, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten u.ä., Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind Kind ist Zeuge bei der Ausübung von Gewalt, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, seelische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied Androhung von Gewalt und Vernachlässigung
Sexueller Missbrauch / Sexualisierte Gewalt	Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes, sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind/ sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen u. ä.
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen, z.B. Schlagen /Treten / Stoßen / Beschimpfen / Drohen / Beleidigen / Demütigen / Verhöhnen / Entwerten / Vergewaltigen der Mutter

Alle aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet

¹ Quelle: Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, Hrsg.: SenBWF; s. auch www.kinderschutznetzwerk-berlin.de

Erscheinungsbild des Kindes	Anhaltspunkte — altersgemäß -(nicht abschließend)
Körperlich	(Hinweise auf) falsche oder/und unzureichende Ernährung, z.B. sehr schlechter Zahnstatus, Hämatome, Narben, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, unzureichende körperliche Pflege z.B. mit Windeln, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, Hämatome, Narben, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, nicht altersgemäß gefördert usw.
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, innerer Rückzug usw. Schlafstörungen, Essstörungen, nicht altersentsprechendes Einnässen/ Einkoten, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.

Belastungsfaktoren in der Familie	Belastungsfaktoren in der Anhaltspunkte (nicht abschließend) Familie
Soziale / Sozial-kulturelle	Armut/angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit), verwahrloste und/oder unzureichende Wohnverhältnisse, soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration in eigene Familie oder sozialem Umfeld, Medienmissbrauch, starke Bildungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, Spezifisches Klima von Gewalt im familialen Umfeld Bindungs-/Beziehungsqualität: Wie gestaltet sich bisher der Kontakt, die Kommunikation zwischen Eltern und Kind in der Kita? Wie wird die Beziehungsqualität zwischen Eltern und Kind eingeschätzt, z. B. in der Bringe- und Abholsituation?
Psycho-soziale	Bezogen auf die Eltern: Psychische Erkrankung, nicht manifeste psychische Auffälligkeit, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen, Eltern- oder Partnerkonflikte, unerwünschte und/oder frühe Elternschaft, alleinerziehend, mehr als zwei Kinder unter 5 Jahren, ausgeprägt negative Emotionalität, schädigende Entwicklungsbedingungen (z.B. TV oder Nikotin in erheblichen Maße), sexuelle Übergriffigkeit/Distanzlosigkeit als Kindheitserlebnis, Kriegs- und andere Gewalttraumatisierung, Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht, Hygieneprobleme

Risikoeinschätzung	Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und —fähigkeit (nicht abschließend)
	- <u>Problemakzeptanz:</u> Erkennen die Sorgeberechtigten selbst das Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? Haben die Eltern/Sorgeberechtigten Einsicht in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems?
	- <u>Problemkongruenz:</u> Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemsicht überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
	- <u>Hilfeakzeptanz:</u> Sind die betroffenen Sorgeberechtigten bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit / Veränderungsfähigkeit), die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall? Welche Ressourcen gibt es in der Familie?

Alle aufgeführten Umstände sind nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden.

Hinweis zum Umgang mit diesen Angaben zu Indikatoren / Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen entsprechend dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

- Die aufgeführten Indikatoren und Risikofaktoren dienen der Sensibilisierung in der Wahrnehmung von schwierigen Lebensumständen von
- Entwicklungsstand, Wahrnehmung der Bindungs- und Beziehungsqualität zwischen Kind und Eltern / Personensorgeberechtigten betrachtet Sie sind Teilaspekte und können nur im Gesamtkontext umfangreicher Entwicklungsbeobachtungen, dem altersentsprechenden werden.
- Besondere Entwicklungsverläufe des Kindes, wie z. B. eine Behinderung oder chronische Erkrankung sind zu berücksichtigen.
- Kollegiale Beratung im Kita-Team und mit der Leitung und ggf. mit weiteren Fachkräften sind hilfreich zur Einschätzung einer möglichen Gefährdungssituation.
- Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII)" ist auch Grundlage für Gespräche mit den Eltern, mit weiteren Fachkräften oder den für Die Bearbeitung des Erfassungsbogens "Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Kindeswohlgefährdung zuständigen Mitarbeitern/innen des Jugendamtes.

Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII)

(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Arbeitsfeldern z.B. Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, öffentliche EFB - ausgenommen RSD)

!!! Für die Risikoeinschätzung müssen in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte entsprechend der berlineinheitlichen Indikatoren- und Risikofaktoren vorliegen !!!

§ 8a Abs. 2 "In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden."

Institution / Name Anschrift:		
Datum:	-	Telefon:
Name des /der betroffenen Minderjährige	en:	-
Name:	Alter:	Aufenthalt z.Zt.
Angaben über die betroffene Familie (so Name:	fern bekann	t):
Anschrift:		
Telefonnummer:		
Geschwister:		
Sind Einrichtungen bekannt, die das Kind Wenn Ja, welche?	d / der Jugei	ndliche regelmäßig besucht?
1. Welche Anhaltspunkte sind aufgefa	illen? (Auffälligl	keiten ankreuzen /*Mehrfachnennungen möglich):
Körperliche Erscheinung		
unterernährt		
falsche Ernährung (z.B. Übergewicht)		
unangenehmer Geruch		
unversorgte Wunden		
chronische Müdigkeit		
nicht witterungsgemäße Kleidung		
Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hinde		
Krankhaiteanfälliakait		
Knochenbrüche (ungeklärte Ursache)		
auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- ur	nd Genitalbere	eich
Körperliche Entwicklungsverzögerungen		
Sonstiges		
*es handelt sich um eine unvollständige Aufzählu	ıng Ergänzund	gen unter "Sonstiges" möglich

kognitive Erscheinung eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize	
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen	
Konzentrationsschwäche	
Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung	
Voizogoi unig doi opi doi: una intolligorizoritation.g	
Sonstiges	
psychische Erscheinung	
apathisch, traurig	
schreckhaft, unruhig	
ängstlich, verschlossen	
Sonstiges	
Verhalten gegenüber Bezugspersonen	
Angst vor Verlust (Trennungsangst)	
Distanzlos	
Blickkontakt fehlt	
Sonstiges	
Verhalten in der Gruppe	
beteiligt sich nicht am Spiel	
hält keine Grenzen und Regeln ein	
Sonstiges	
Verhaltensauffälligkeiten	
Schlafstörungen	
Essstörungen	
einnässen, einkoten	
Selbstverletzung / Selbstgefährdung	
Sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen	
Konsum psychoaktiver Substanzen	
Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)	
weglaufen / Trebe	
delinquentes Verhalten	
Sonstiges	-
weitere Bemerkungen ¹	

¹ Platz für weitere Beschreibungen

?	Resso		Calha	th:Ifa		4:01
4 .	RE550	urcen	/ Jeins	sume	DOLEII	uai

۷.	Ressourcen/Serbstilliepotential
•	Nehmen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?
•	Stimmen die Eltern / Personensorgeberechtigten mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein (Problemkongruenz) ?
•	Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern / Personensorgeberechtigten?
•	Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind / Jugendlichen?
3.	Hilfen / Unterstützung / Vereinbarungen Was haben die Eltern / Personensorgeberechtigten / Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes / Jugendlichen zu verändern?
•	Welche Vereinbarungen wurden mit den Eltern / Erziehungsberechtigten getroffen ?
•	Wurden Vereinbarungen mit den Eltern / Personensorgeberechtigten eingehalten / umgesetzt ? Ja Nein Teilweise

weiterhin das Risiko eine				•	•
gesehen?					
		Ja		Nein	
Begründung:					
zuständige Fachkraft	-				
Im Kinderschutz insoweit erfahrer	ne				
Fachkraft	-				
Abgabe an Jugendamt an:					
Stell.Z.	Name:				Tel.:
Unterschrift, Datum	=				
Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, ist der Kontakt zum zuständigen Jugendamt umgehend notwendig.					
Die hezirklichen lugendämter	eind übe	or do:	n zontralon K	ricandianet Kindara	chutz (Rozirkeoinwahl
Die bezirklichen Jugendämter sind über den zentralen Krisendienst Kinderschutz (Bezirkseinwahl + 55555; in Charlottenburg-Wilmersdorf Bezirkseinwahl + 15555) montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erreichen. Außerhalb der genannten Zeiten wird die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz 2 61 00 66 sichergestellt.					

Bezirksamt Abteilung Jugend Abteilung Gesundheit

von Berlin



ho		- Rerlin
DE	Шı	- Delilii

Straße Nr.

xxxxx Berlin

Fahrverbindung

Bezirksamt von Berlin, Abteilung Jugend, Straße Nr., D xxxxxx Berlin

> Geschäftszeichen Bearbeitung Zimmer Telefon Zentrale ■ intern Fax

eMail

XX.XX.2010 Datum

Rückmeldung an:

3
Meldende/r:
über
Kitaleitung:
Adresse:
Tel. und Fax-Nr.:

Zuständig ist:

Jugendamt:	
Name:	
Stellenzeichen:	

E-mail:

Tel.-Nr:



Für das Kind:					
Bemerkungen:					
-					

Einwilligungserklärung

über die Teilnahme an ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen in der Kindertageseinrichtung

Der öffentliche Gesundheitsdienst führt in den Berliner Kindertageseinrichtungen in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder eine einmalige ärztliche Untersuchung und für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen jährlich durch. Die entsprechende Rechtgrundlage findet sich in § 9 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBI. S. 322) sowie der hierzu ergangenen Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Kindertageseinrichtungen des Landes Berlin vom 15. Juli 2008 (GVBI. S. 215). Der vollständige Wortlaut der jeweiligen Rechtsgrundlage ist auf der Rückseite dieser Einwilligungserklärung abgedruckt.

Ich willige/Wir willigen hiermit ein, dass

>	mein/unser Kind in der Kindereinrichtung						
	0	an der einmaligen ärztlichen Reihenuntersuchung am *					
	0	an der jährlichen zahnärztlichen Reihenuntersuchung am* nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnung teilnimmt,					
>		nd der Untersuchungen eine sozialpädagogische Fachkraft der Kindertages- tung anwesend ist und					
A	die Kindertageseinrichtung den Namen und das Geburtsdatum meines/unseres Kinde sowie meine/unsere Anschrift dem zuständigen Gesundheitsamt zum Zweck der Durc führung der ärztlichen und der zahnärztlichen Untersuchungen vor der jeweiligen Un- tersuchung übermittelt.						
		* Die genauen Untersuchungstermine werden rechtzeitig vor der jeweiligen Untersuchung bekannt gegeben.					
des wi		ungserklärung ist bis zur Vornahme der Untersuchungen meines/unseres Kin- ch. Mir/uns ist bekannt, dass ohne meine/unsere Einwilligung mein/unser Kind ht wird.					
Vornar	me und N	lachname des Kindes:					
Geburt	tsdatum o	des Kindes:					
Wohna	anschrift (des Kindes:					
		Nachname der personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person oder					
		ersonensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person oder Personen ohnanschrift des Kindes abweichend):					
Ort, Dat	tum	Unterschrift der personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person oder Personen					

Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG)

Vom 23. Juni 2005

§ 9

(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst führt in den Tageseinrichtungen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen und in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder eine einmalige Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten und eine Überprüfung des Impfstatus durch, soweit dies nicht auf Grund anderer Maßnahmen der Vorsorge entbehrlich ist. Er führt bei Bedarf in Ergänzung anderer Vorsorgeangebote vorzugsweise nach sozialkompensatorischen Kriterien weitere Untersuchungen durch. Zur Vorbereitung der Untersuchungen übermitteln die jeweiligen Träger der Einrichtung und die Tagespflegepersonen dem Gesundheitsamt eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder und Namen und Anschrift ihrer Personenberechtigten. Diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Eltern in die Untersuchungen eingewilligt haben. Das Nähere zu Umfang und Inhalt der Untersuchungen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Kindertageseinrichtungen des Landes Berlin

vom 15. Juli 2008

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 20005 (GVBI. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBI. S. 78), wird verordnet:

§ 1 Durchführung der Untersuchungen

- (1) Die Untersuchungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sind durch ärztliches und zahnärztliches Personal des Gesundheitsamtes in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen. Das Gesundheitsamt kann sich hierzu auch Dritter bedienen, soweit hierbei die Vorgaben des Kindertagesförderungegesetzes und dieser Verordnung gewährleistet bleiben.
- (2) Die in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen (altersspezifische Reihenuntersuchungen) sind einmal jährlich in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen. Untersuchungen nach sozialkompensatorischen Kriterien können bei Bedarf bezogen auf spezifische Sozialräume durchgeführt werden. Sie sollen bei Bedarf im Einzelfall durchgeführt werden.
- (3) Die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen sind für jedes in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind einmal jährlich durchzuführen.
- (4) Das Gesundheitsamt hat den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitzuteilen. ergibt sich im Rahmen der Untersuchung bei einzelnen Kindern ein weiterer Untersuchungsbedarf, sind die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes zu informieren.
- (5) Die Untersuchungen sind rechtzeitig in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushänge in den Kindertageseinrichtungen, bekannt zu machen. Hierzu übermittelt das zuständige Gesundheitsamt den Kindertageseinrichtungen entsprechende Texte und benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner. Der Träger der Tageseinrichtung stell dem Gesundheitsamt eine Liste mit den in der Tageseinrichtung betreuten Kindern unter Nennung des Namen, des Geburtsdatums und der Anschrift der Personensorgeberechtigten oder der Erziehungsberechtigten zur Verfügung. diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Personenberechtigte oder Erziehungsberechtigte in die Untersuchungen und die Datenübermittlung eingewilligt haben. Die Kindertageseinrichtung soll eine schriftliche Einwilligung bereits vor Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung einholen.. Die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten sind aufzufordern, die Impfbücher und Vorsorgehefte des zu untersuchenden Kindes zum Untersuchungstermin vorzulegen.
- (6)Kinder, deren Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte nicht in die Untersuchungen einwilligen, sind nicht zu untersuchen.

§ 2 Umfang und Inhalt der Untersuchung

- (1) Der Umfang der altersspezifischen Reihenuntersuchungen richtet sich insbesondere nach dem Stand der empfohlenen und nachgewiesenen Früherkennungsuntersuchungen im Zeitpunkt der Untersuchung. Soweit die altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung durch Vorlage des Vorsorgeheftes nachgewiesen wird, ist die altersspezifische Reihenuntersuchung nicht durchzuführen, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Beeinträchtigung oder Verzögerung einer altersentsprechenden Entwicklung.
- (2) Die altersspezifische Reihenuntersuchung umfasst folgende Bestandteile:
 - 1. die Überprüfung des Impfstatus anhand des Impfbuches und das Einsehen des Vorsorgeheftes,
 - 2. die Untersuchung der Fein- und Grobmotorik

- die Untersuchung der Kognition und der Sprachentwicklung sowie
- die Prüfung des Hörens und Sehens im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten.
- (3) Die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen beinhalten:
 - die Untersuchung der Mundhöhle, die Erhebung des Zahnsstatus 1
 - 2.
 - die Kariesdiagnostik und

4. die Erkennung von Kieferfehlstellungen
Zur Verhütung von Zahnerkrankungen sollen theoretische und praktische Gruppenprophylaxemaßnahmen durchgeführt werden. Diese beinhalten insbesondere:

- eine Ernährungsberatung
- Maßnahmen zur Verbesserung der Mundhygiene und
- Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung
- (4) Während der Untersuchungen soll eine sozialpädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten können an der Untersuchung ihrer Kinder teilnehmen, welche in diesem Fall einzeln zu untersuchen sind.

§ 3 Inkrafttreten

Dies Verordnung tritt am Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Flussdiagramm zur Zusammenarbeit zwischen Kita und bezirklichem Gesundheitsamt/ Jugendamt **bei vermuteten Anhaltspunkten** für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

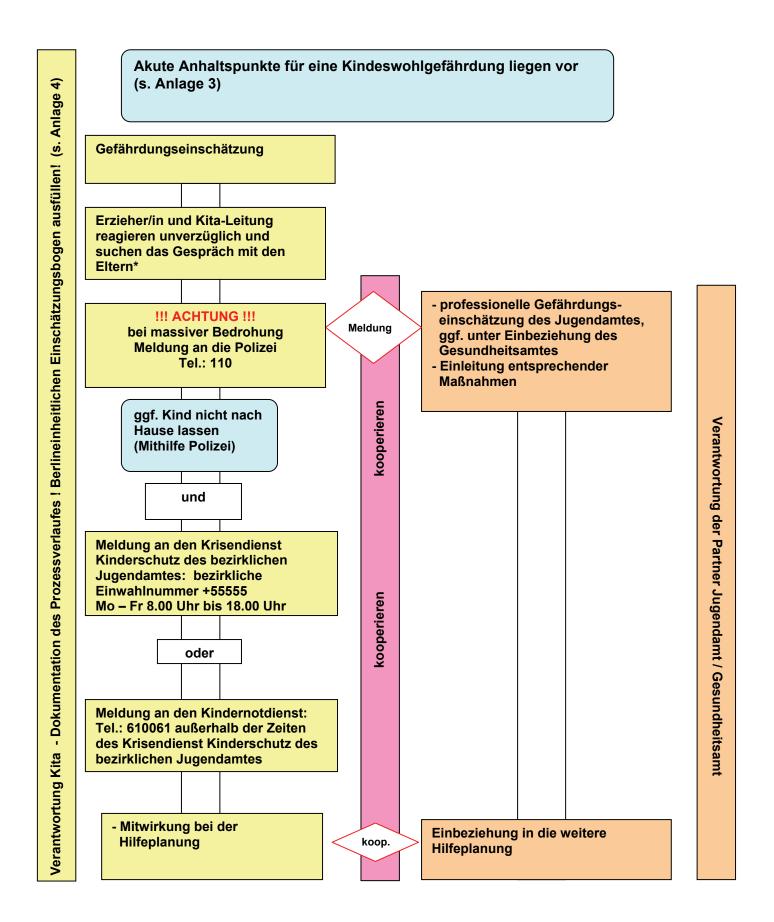
Vermutete Kindeswohlgefährdung liegt vor (s. Anlage 3) - unspezifisch physische oder psychische Merkmale beim Kind, z. B. mangelnde Hygiene, auffällige Verhaltensweisen, Gesundheitszustand, falsche Kleidung - Auffälligkeiten bei den Eltern, z. B. aggressives Verhalten, alkoholisierter Zustand ... - Kollegiale Beratung - Information an u. Absprache mit Kita-Leiter/in - Beratung im Team, ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft - Erzieher/in und/oder Leiter/in spricht mit Eltern - Eltern werden auf Hilfeangebote hingewiesen* Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen fort ggf. Teilnahme des Gesundheitsamtes /Jugendamtes an der kann **Beratung** - ggf. nochmals Hinzuziehung der "insoweit erfahrenen Fachkraft" ggf. anonymisierte bzw. pseudo-Verantwortung der Partner Jugendamt / Gesundheitsamt nymisierte Beratung durch das Jugendamt Beratung mit Eltern, Erziehern/ - ggf. Kontaktaufnahme zur Familie in und Kita-Leitung - Ziele formulieren, Zeitschiene und Verantwortlichkeiten kooperieren schriftlich festlegen Anhaltspunkte für eine - Information an das Gesundheits-Kindeswohlgefährdung amt, ggf. Jugendamt bestehen weiter Suche nach weiteren Meldung - vereinbarte Ziele wurden Unterstützungsmöglichkeiten nicht erreicht oder angebotene Hilfen sind nicht ausreichend kooperieren - Einbeziehung der Kita in die Mitwirkung bei der Hilfeplanung weitere Hilfeplanung - ggf. Nachfragen der Kita beim

koop.

*Achtung Sonderfall! Ausnahme insbesondere bei

sexuellem Missbrauch

Gesundheitsamt/Jugendamt



^{*} Achtung Sonderfall! Ausnahme insbesondere bei sexuellem Missbrauch

